

Ordnung der Einfahrt in das Universitätsgelände (Einfahrordnung)

vom 11. Juni 1975,

g

Der Senat der Universität des Saarlandes hat gemäß §21 Abs.1 Nr.1 des Saarländischen Universitätsgesetzes die folgende Ordnung der Einfahrt in das Universitätsgelände beschlossen, die hiermit verkündet wird. Die Rechte des Personalrates (§78 Abs.1 Nr.12 SPersVG) sind gewahrt.

geändert am 14. Juli 1976,

Der Senat der Universität des Saarlandes hat gemäß §21 Abs.1 Nr.1 des Saarländischen Universitätsgesetzes die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Einfahrt in das Universitätsgelände (Einfahrordnung) beschlossen, die hiermit verkündet wird:

geändert am 21. September 1994

Der Senat der Universität des Saarlandes hat gemäß §21 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 8. März 1989 (Amtsblatt S. 609) folgende zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Einfahrt in das Universitätsgelände (Einfahrordnung) beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Grundsätze

- (1) Das Gelände innerhalb der am Haupttor und am Stuhlsätzenhausweg aufgestellten Schranken (Universitätsgelände) ist nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Einfahrt in das Universitätsgelände ist nur nach Maßgabe dieser Ordnung zulässig.
- (2) Innerhalb des Universitätsgeländes gelten die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts sinngemäß mit der Maßgabe, dass hinsichtlich der Maßnahmen der Verkehrsregelung an die Stelle der Polizei der Ordnungsdienst der Universität tritt.
- (3) Soweit nach dieser Ordnung Maßnahmen wegen Verstößen gegen die Vorschriften dieser Ordnung getroffen werden können, bleibt die anderweitige Ahndung dieser Verstöße unberührt.

§ 2

Einfahrerlaubnis

- (1) Die Einfahrt in das Universitätsgelände ist nur mit besonderer Erlaubnis zulässig. Die Erlaubnis wird vom Universitätspräsidenten erteilt. Sie kann förmlich oder formlos erteilt werden.
- (2) Die Einfahrterlaubnis begründet keinen Anspruch auf Zuteilung eines Parkplatzes innerhalb des Universitätsgeländes.
- (3) Die Einfahrt mit Fahrrädern und Motorrädern bedarf keiner besonderen Erlaubnis.

§ 3

Formlose Einfahrerlaubnis

- (1) Eine formlose Einfahrterlaubnis kann erteilt werden
 1. für Rettungsfahrzeuge, Zulieferfahrzeuge, Linienbusse und Kraftdroschken,

2. Teilnehmern an Tagungen, Sitzungen und dienstlichen Besprechungen sowie Pressevertretern.
 3. Besuchern von Personen, die im Universitätsgelände wohnen (Anlieger),
 4. für alle Kraftfahrzeuge zu bestimmten Zeiten.
- (2) Die Erteilung einer formlosen Einfahrerlaubnis ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 4

Förmliche Einfahrerlaubnis

- (1) Eine förmliche Einfahrerlaubnis für die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen wird Personen erteilt, die
1. innerhalb des Universitätsgeländes oder in seiner unmittelbaren Umgebung kraft eines Dienstverhältnisses oder einer Organstellung tätig sind und nicht zum Personenkreis nach Absatz 2 gehören.
 2. schwerbehindert sind,
 3. Anlieger (§3 Nr.3) sind,
 4. einen Lehrauftrag im Universitätsgelände wahrnehmen.
- (2) Keine Einfahrerlaubnis nach Abs. 1 Nr. 1 erhalten Personen die,
- a) für einen allgemeinen Studiengang zum Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses immatrikuliert sind,
 - b) bei einer Beschäftigung von weniger als 16 Wochenstunden für ein Zweitstudium oder für einen Studiengang immatrikuliert sind. der den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums voraussetzt.
- (3) Anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Personen kann eine förmliche Einfahrerlaubnis nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.
- (4) Die förmliche Einfahrerlaubnis wird befristet erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nur für einen bestimmten Zeitraum vorliegen. In sonstigen Fällen wird die förmliche Einfahrerlaubnis unbefristet erteilt.
- (5) Förmliche Einfahrerlaubnisse werden für bestimmte Kraftfahrzeuge erteilt. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für zwei Kraftfahrzeuge erteilt werden.
- (6) Im Regelfall wird die Erlaubnis nur für ein Fahrzeug erteilt, dessen Halter der Antragsteller ist. Die Erlaubnis gilt auch für Personen, die mit Zustimmung des Berechtigten das Kraftfahrzeug für Zwecke des Berechtigten i.S. von Absatz 1 benutzen.

§ 5

Form der Erlaubnis

- (1) Die förmliche Einfahrerlaubnis wird durch Aushändigung einer Plakette erteilt. Die Plakette erhält das polizeiliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges, für das die Erlaubnis erteilt wird (§4 Abs.5). Ist die Erlaubnis für zwei Kraftfahrzeuge erteilt (§4 Abs.5 Satz 2) so sind die Kennzeichen beider Kraftfahrzeuge auf einer Plakette einzutragen. Bei

befristeter Einfahrerlaubnis werden außerdem das Jahr und der letzte Monat, für den die Einfahrerlaubnis gilt, angegeben.

- (2) Die Plakette berechtigt zur Einfahrt nur, wenn sie gut sichtbar an der Vorderseite des Kraftfahrzeuges angebracht ist und wenn das polizeiliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges mit einem auf der Plakette vermerkten Kennzeichen übereinstimmt.
- (3) Die Plaketten bleiben nach der Aushändigung Eigentum der Universität. Der Verlust der Plakette ist dem Universitätspräsidenten anzuzeigen. Ein Anspruch auf Erteilung einer Zweitausfertigung besteht nur, wenn der Verlust unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht worden ist.

§ 6 Erlaubniserteilung

- (1) Die förmliche Einfahrerlaubnis wird vom Universitätspräsidenten auf Antrag erteilt. Für die Antragstellung ist ein Formular gemäß der Anlage 1 zu dieser Ordnung zu benutzen.
- (2) Bei der Antragstellung ist der Kraftfahrzeugschein des Fahrzeugs, für das die Erlaubnis beantragt wird, vorzulegen. Ist der Antragsteller nicht Halter des Fahrzeugs, so bedarf die Antragstellung der schriftlichen Zustimmung des Halters. Die Zustimmungserklärung ist mit dem Antrag vorzulegen.
- (3) Im Falle des § 4 Abs.1 Nr. 2 ist ein amtlicher Nachweis der Behinderung vorzulegen.
- (4) Der Antrag wird abgelehnt, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen Anlass zu der Annahme besteht, der Antragsteller werde die Vorschriften dieser Ordnung missachten.
- (5) Die Ablehnung eines Antrages erfolgt schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung

§ 7 Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die förmliche Einfahrerlaubnis erlischt,
 1. wenn der Grund für die Erteilung weggefallen ist,
 2. wenn der Berechtigte, oder im Fall des §6 Abs.2 Satz 2 der bisherige Halter, nicht mehr Fahrzeughalter ist.
- (2) Die befristete förmliche Einfahrerlaubnis erlischt weiter mit Ablauf des Monats, der auf der Plakette angegeben ist.
- (3) Ist die Einfahrerlaubnis erloschen, so ist die Plakette unverzüglich an den Universitätspräsidenten zurückzugeben.

§ 8 Verwarnung

- (1) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Ordnung einschließlich der Zuwiderhandlung gegen Anweisungen des Ordnungsdienstes werden mit Verwarnung belegt.
- (2) Die Verwarnung wird vom Universitätspräsidenten gemäß der Anlage 2 zu dieser Ordnung ausgesprochen.

- (3) Die ausgesprochenen Verwarnungen werden registriert und entsprechend der Schwere des Verstoßes bewertet. Die Bewertung erfolgt nach dem Punktsystem der Anlage 3 zu dieser Ordnung
- (4) Sind zulasten eines Berechtigten mehr als zwei Punkte gemäß Absatz 3 registriert, so soll der Betroffene vom Universitätspräsidenten schriftlich darauf hingewiesen werden, dass weitere Verwarnungen zum Entzug der Erlaubnis führen können.
- (5) Eine registrierte Verwarnung wird gelöscht, wenn seit der Verwarnung sechs Monate verstrichen sind und innerhalb dieses Zeitraumes keine weitere Verwarnung des Betroffenen ausgesprochen worden ist.

§ 9 fahrerlaubnis

- (1) Die förmliche Einfahrerlaubnis wird entzogen, wenn zulasten eines Berechtigten mindestens sechs Punkte gemäß § 8 Abs.3 registriert sind. Die Entziehung wird vom Universitätspräsidenten gemäß Anlage 4 zu dieser Ordnung ausgesprochen.
- (2) Im Falle der Entziehung ist die Plakette unverzüglich an den Universitätspräsidenten zurückzugeben. Eine erneute förmliche Einfahrerlaubnis kann erst nach Ablauf von sechs Monaten seit der Rückgabe der Plakette erteilt werden.

§ 10 Rechtsmittel

Über die nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegebenen Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung entscheidet der Universitätspräsident.

§ 11

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung werden auf Antrag der Berechtigten (§, §4 Abs.1 und 6 Abs. 1 bis 3) neue Plaketten in fortlaufender Nummerierung ausgehändigt.
- (2) Bestehende förmliche Einfahrerlaubnisse behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf des Sommersemesters 1975, soweit sie nicht schon früher erlöschen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschule des Saarlandes in Kraft.

Anlage: PUNKTESYSTEM

Verstoß		Punkte
1.	Verbotenes Halten (ohne zu parken)	
1.1	- ohne Verkehrsbehinderung	1
1.2	- mit Verkehrsbehinderung	2
1.3	- in der 2. Reihe	1
2.	Verbotenes Parken	
2.1	- auf Straßenflächen	
2.1.1	bis zu 60 Minuten	1
2.1.2	bis zu 3 Stunden	2
2.1.3	über 3 Stunden	3
2.2	- in der 2. Reihe	
2.2.1	bis zu 60 Minuten	2
2.2.2	über 60 Minuten	3
2.3	- auf Gehwegen, Anlagen	3
2.4	- auf den für Schwerbehinderte reservierten Parkplätzen	3
2.5	- sonstiges verbotenes Parken	2
3	Nichtbeachten des Gebotes Platz sparend zu halten/parken	1
4	Falsches Abbiegen, Wenden Rückwärts fahren	2
5	Nichtbeachten der vorgeschriebenen Fahrtrichtung oder Vorbeifahren	3
6	Nichtbeachten des Zeichens „Einbahnstraße“ und „Verbot der Einfahrt“	3
7	Nichtbeachten von Verkehrsverboten	2
8	Nichtbeachten von Anweisungen des Ordnungsdienstes	2
9	Antreffen im Universitätsgelände ohne gültige Erlaubnis	3
10	Einfahrt durch Um- oder Unterfahren der Schranke	6